

Schulstempel (unbedingt erforderlich)

Landratsamt Neu-Ulm
Kantstraße 8
FB 42 - Schülerbeförderung
89231 Neu-Ulm

Wichtige Hinweise siehe Rückseite

Bitte vollständig in **BLOCKSCHRIFT** ausfüllen,
unterschreiben, von der Schule bestätigen lassen
und baldmöglichst beim Landratsamt Neu-Ulm
einreichen.

ERFASSUNGSBOGEN

zum Vollzug des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges

5. bis 10. Jahrgangsstufe

11. Jahrgangsstufe (Gültig nur bei Anspruch auf Kindergeld für 4 Kinder oder mehr
oder SGB II/SGB XII - jährliche Antragstellung mit Nachweis August vor
Schuljahresbeginn)

1. Schüler

Name	Vorname	geboren am	
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort) (wichtig: genauen Ortsteil angeben)		Geschlecht m w d	
Name und Art der Schule		Schuljahr	Klasse
Zweig, Fachrichtung, Wahlpflichtfächergruppe	Ausbildungsrichtung Gymnasiasten Nat.-technol. Sprachl. Musisch Wirt.-wiss. Sonstige		
Gleiche Schule wie im Vorjahr	ja nein	Wenn nein, welche Schule wurde besucht	
Besuchte Ausbildungsrichtung (Zweig, Fachrichtung, Wahlpflichtfächergruppe)			besuchte Klasse im Vorjahr

2. Schulweg

Die kürzeste zumutbare Fußwegentfernung zwischen Wohnung und Schule beträgt (einfach)	mehr als 3,0 km
----------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------

3. Beförderungsmittel

Zwischen Wohnung und Schule soll die Beförderung erfolgen:

Von	Bis	öffentl. Buslinie	DB Zug
Fahrkarte wird benötigt ab dem Monat (unbedingt angeben):			

4. Mir ist bekannt, dass ich

- verpflichtet bin, jede Änderung der angegebenen Verhältnisse - insbesondere Schulwechsel, Austritt und Umzug - unverzüglich dem Landratsamt Neu-Ulm schriftlich anzuzeigen.
- bei Wegfall der Beförderungsvoraussetzungen, insbesondere beim Ausscheiden aus der Schule, DB-Jahreskarten und Schüler-Monatskarten unverzüglich über die Schule an das Landratsamt zurückzugeben habe und dass, soweit die Fahrkarten nicht oder nicht rechtzeitig zurückgegeben werden, der Landkreis mir die dabei entstandenen Mehrkosten in Rechnung stellen muss.
- zu Unrecht erhaltene Leistungen erstatten und bei vorsätzlich unrichtigen Angaben damit rechnen muss, strafrechtlich verfolgt zu werden.

Bei minderjährigen Schülern:

Name und Anschrift der gesetzlichen Vertreter (Eltern)	Telefon
	E-Mail

Hinweis: Mit der Verarbeitung der vereins- und personenbezogenen Daten gemäß dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bin ich einverstanden, soweit es zur Bearbeitung meines Antrags erforderlich ist.

Hinweise auf der Rückseite wurden zur Kenntnis genommen!

Ort, Datum

Unterschrift des Erziehungsberechtigten oder des volljährigen Schülers

HINWEISE

(die nachstehenden Informationen enthalten lediglich Hinweise und keine erschöpfende Rechtsauskunft)

Das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges gilt für Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter Realschulen, Gymnasien, Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform), zweistufigen Wirtschaftsschulen und drei- bzw. vierstufigen Wirtschaftsschulen und Berufsschulen mit Vollzeitunterricht.

Der Besuch von Umschulungsmaßnahmen, Abendrealschulen, Abendgymnasien, Fachschulen, Fachakademien, Fortbildungseinrichtungen, betrieblichen sowie überbetrieblichen Lehrgängen, Meisterschulen sowie Fachhoch- und Hochschulen ist im Rahmen des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges generell nicht förderfähig.

1. Schüler mit Beförderungsanspruch (Jahrgangsstufe 5 - 10)

Realschüler und Gymnasiasten (Jahrgangsstufe 5 - 10), Berufsfachschüler (Jahrgangsstufe 10), Wirtschaftsschüler und Berufsschüler im Vollzeitunterricht (Berufsschüler im Teilzeitunterricht haben einen eingeschränkten Kostenerstattungsanspruch, siehe Nr. 2) müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen, damit wir die Kosten übernehmen können:

- Der Schüler hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt (Wohnsitz) im Landkreis Neu-Ulm.
- Der Schüler nimmt am Unterricht einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Schule teil. Private Schulen ohne staatliche Anerkennung sind im Rahmen des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges generell nicht förderfähig.
- Der Schulweg muss einfach länger als 3 km sein:
Ausnahme: Ein Schüler ist wegen einer dauernden Behinderung auf die Beförderung angewiesen.
- Der Schüler muss die sogenannte nächstgelegene Schule besuchen. Nächstgelegene Schule ist in der Regel die Schule der gewählten Schulart, Ausbildungs- oder Fachrichtung, die mit dem geringsten Aufwand an Beförderungskosten erreichbar ist.

2. Schüler mit eingeschränktem Kostenerstattungsanspruch

- a) Allgemein: Anträge müssen immer bis zum 31.10. für das vergangene Schuljahr eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden (gilt nur für Schüler ab Klasse 11!).
- b) Familienbelastungsgrenze (gesetzlicher Eigenanteil)
Gymnasiasten ab Jahrgangsstufe 11, Berufsfachschüler ab der Jahrgangsstufe 11, Fachoberschüler, Berufsoberschüler und Berufsschüler im Teilzeitunterricht erhalten einen Teil der aufgewendeten Fahrtkosten zurück, wenn die Familienbelastungsgrenze von 440,00 Euro überschritten wird. Die Kostenerstattung erfolgt in der Höhe, in der die notwendigen Gesamtkosten, die eine Familie für die Beförderung des im Antrag genannten Schülers nachweislich aufgewendet hat, 440,00 Euro pro Schuljahr übersteigen. Die Ermittlung des Erstattungsbetrages erfolgt dabei unter Zugrundelegung der zumutbar kürzesten Verkehrsverbindung und des günstigsten Tarifs. Soweit die Fahrtkosten in einem Schuljahr weniger als 440,00 Euro betragen, ist eine Erstattung ausgeschlossen. Ausnahmen siehe Ziffer c) und d).
- c) **Regelungen für Familien mit 3 oder mehr Kindern**
Für den in Ziffer b) genannten Personenkreis werden die notwendigen Beförderungskosten auf Antrag voll erstattet, wenn die Eltern für 3 oder mehr Kinder Kindergeld beziehen. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitsamtes (Familienkasse), eines Kontoauszuges oder einer Gehaltsmitteilung.
Maßgebender Zeitraum: August, vor dem beantragten Schuljahr.
- d) Empfänger von Leistungen nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) bzw. Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) Hat ein Unterhaltsleistender Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder Anspruch auf Sozialgeld nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) werden die Kosten der notwendigen Beförderung übernommen. (Entsprechender Nachweis, August vor Schuljahresbeginn notwendig).

Die 4 Grundvoraussetzungen, welche in Ziffer 1 genannt sind, müssen auch im Falle eines eingeschränkten Kostenerstattungsanspruchs (Schüler ab Jahrgangsstufe 11) erfüllt sein!!!

Weitere Informationen unter www.landkreis.neu-ulm.de

Auskünfte erhalten Sie unter Telefon: 0731/7040-1603/1605/1612, Fax: 0731/7040-1699.

Dienststelle für persönliche Vorsprachen: Landratsamt Neu-Ulm, Messerschmittstraße 7,
89231 Neu-Ulm (Schwaighofen)

Um telefonische Terminvereinbarung wird gebeten.